

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1953

Nummer 16

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. K. Minister für Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 12. 2. 1953, Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau. S. 241.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 12. 2. 1953, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten. S. 249/50.

L. Justizminister.

953 S. 241
ufgeh.
955 S. 1833

D. Finanzminister

K. Minister für Wiederaufbau

Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau

Gem. RdErl. d. Finanzministers — I E 2 (Landesausgleichsamt) — Tgb.Nr. 371/6 u. d. Ministers für Wiederaufbau — III B 6 — 4.00 (70) — Tgb.Nr. 10158/53 v. 12. 2. 1953

A. Organisation und Verfahren

I. Zuständige Ausgleichsbehörden:

Gemäß § 17 der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 21. Oktober 1952 (Mtbl. HfS. S. 94) werden für die Bewilligung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau folgende Ausgleichsbehörden für zuständig erklärt:

- a) Bei Wiederaufbau das für den Bauort zuständige Ausgleichsamt,
- b) bei Ersatzbau im Sinne von Nr. 3 der Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WAB) vom 27. Januar 1951 (MBl. NW. 1951, Nr. 19) das für den Bauort zuständige Ausgleichsamt,
- c) bei freifinanziertem Wohnungsbau, ohne Rücksicht, ob es sich um Wiederaufbau, Ersatzbau oder Neubau handelt, das für den Bauort zuständige Ausgleichsamt,
- d) bei Ersatzbau im Rahmen von Abschnitt B § 6 der Weisung, der als Neubau durchgeführt wird, und bei Neubauten im Rahmen von Abschnitt C der Weisung im Bereich des mit öffentlichen Mitteln nach den Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaues (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen (NBB) vom 25. Januar 1951 (MBl. NW. 1951 Nr. 19) geförderten Wohnungsbaues der für den Bauort zuständige Regierungspräsident — Außenstelle des Landesausgleichsamtes — bzw. das Ausgleichsamt Essen als Außenstelle des Landesausgleichsamtes für den Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Soweit die Außenstelle des Landesausgleichsamtes zuständig ist, führen die Ausgleichsämter die Vorprüfung der Anträge auf Aufbaudarlehen durch (vgl. Abschnitt II b 4). Damit ist die Zuständigkeit für die Vorbereitung und die Bewilligung von Aufbaudarlehen in allen Fällen entsprechend der Zuständigkeit

für die Bewilligung von Wohnungsbaudarlehen aus Landesmitteln geregelt, für die auf Ziff. 76 WAB und Ziff. 67 NBB verwiesen wird.

II. Zusammenarbeit mit den für die Bewilligung von Landesdarlehen zuständigen Dienststellen:

a) Geschädigtenvertreter und Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds.

Die Vertreter der Geschädigtengruppen werden auf der Kreisstufe gehört. Die Bestellung der Vertreter der Geschädigtengruppen und die Anhörung der anerkannten Geschädigtenorganisationen vor Bestellung dieser Geschädigtenvertreter erfolgt nach dem RdErl. d. Finanzministers (Landesausgleichsamt) — I E 2 — Tgb.Nr. 391/6 — v. 27. November 1952.

Als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds, denen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, werden für alle Aufbaudarlehen die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den bewilligenden oder vorprüfenden Ausgleichsämtern bestimmt.

b) Verfahren bei Bewilligung von Vorhaben nach Abschnitt B der Weisung (Wiederaufbau und Ersatzbau).

(1) Ist das örtliche Ausgleichsamt für die Bewilligung zuständig, wird wie folgt verfahren: Das Ausgleichsamt prüft nach Antragsannahme gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 der Weisung, ob die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung des beantragten Aufbaudarlehens beim Antragsteller gegeben sind. Persönliche Voraussetzungen sind diejenigen, die der Antragsteller unbeschadet der Frage, ob eine Finanzierung des Bauvorhabens aus öffentlichen Mitteln in Frage kommt, bzw. ob die Finanzierung des Bauvorhabens mit Hilfe des Aufbaudarlehens gesichert werden kann, nach den Bestimmungen des LAG und der „Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau“ zu erfüllen hat.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, so erübrigt sich die Weiterleitung an die für die Bewilligung der Landesdarlehen zuständige Dienststelle. Die weitere Behandlung regelt sich dann nach § 18 Abs. 1 der Weisung. Eine Abschrift des ablehnenden Bescheides ist der für die Bewilligung des Landesdarlehens zuständigen Dienststelle (nachfolgend Bewilligungs-

behörde für Landesdarlehen genannt) zu übersenden, um dieser die Auswertung des ablehnenden Bescheides für die Weiterbearbeitung des Antrages auf Landesmittel zu ermöglichen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so übersendet das Ausgleichsamt der Bewilligungsbehörde für Landesdarlehen den Antrag mit dem Vermerk, daß die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung des beantragten Aufbaudarlehens vorliegen. Das Ausgleichsamt teilt zugleich mit der Weiterleitung der Akten mit, bis zu welcher Höhe nach den Bestimmungen der Weisung bzw. auf Grund der Angaben des Antragstellers ein Aufbaudarlehen in Betracht kommt. Wer Bewilligungsbehörde für Landesdarlehen ist, ergibt sich aus Ziff. 76 WAB. Bei Prüfung freifinanzierter Vorhaben ist — entsprechend A I c — ohne Ausnahme nur die Kreisverwaltung als Bewilligungsbehörde für Landesdarlehen einzuschalten. In der Regel vollzieht sich somit die Zusammenarbeit zwischen den beiden Dienststellen innerhalb der Kreisverwaltung.

Die Bewilligungsbehörde für Landesdarlehen beurteilt den Antrag nach seiner planerischen, bautechnischen und finanziellen Seite im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit. Dabei wird auch in Verbindung mit der Prüfung des Finanzierungsplanes beurteilt, in welcher Höhe ein Aufbaudarlehen zur Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlich erscheint. Mit dieser Stellungnahme wird der Antrag dem Ausgleichsamt zurückgegeben.

Ist die dem Ausgleichsamt übersandte Beurteilung negativ, so erläßt das Ausgleichsamt in der Regel einen ablehnenden Bescheid. Ist der Antrag als förderungswürdig beurteilt oder hat das Ausgleichsamt gegen eine negative Beurteilung seitens der Bewilligungsbehörde Bedenken (die in derartigen Fällen in der für die Weiterbearbeitung der förderungswürdigen Vorhaben abzuhaltenden gemeinsamen Sitzung zu erörtern sind), so sind vor dieser gemeinsamen Sitzung durch das Ausgleichsamt die Vertreter der Geschädigtengruppen zu hören. Ebenso ist vorher dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An den gemeinsamen Sitzungen nehmen die Geschädigtenvertreter und der VdIA in der Regel nicht teil. Ausnahmen werden von den beteiligten Dienststellen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

An der gemeinsamen Sitzung sind gleichberechtigt beteiligt,

- a) der Leiter des zuständigen Ausgleichsamtes oder sein Vertreter im Amt,
- b) derjenige Bewilligungsausschuß für Landesdarlehen oder der Leiter bzw. Beauftragte derjenigen Dienststelle, die nach der internen Zuständigkeitsregelung über die Bewilligung der Landesdarlehen entscheidet.

Entscheidet ein Bewilligungsausschuß, so müssen sich der Leiter des Ausgleichsamtes oder sein Vertreter im Amt und der Leiter bzw. Beauftragte der Bewilligungsbehörde vor dieser gemeinsamen Sitzung über ihre Stellungnahme zu den gestellten Anträgen abstimmen.

In dieser gemeinsamen Sitzung wird — abgesehen von den Fällen der Ablehnung — festgelegt, ob das Aufbaudarlehen und das Landesdarlehen oder nur eines von beiden bewilligt wird. Wird nur ein Aufbaudarlehen oder nur ein Landesdarlehen bewilligt, so setzt dies voraus, daß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens auf andere Weise (z. B. durch Erhöhung der Eigenleistung, durch Beschaffung von Mieter- oder Arbeitgeberdarlehen usw.) gesichert werden kann. Da in der Regel die Gesamtfinanzierung nur gesichert ist, wenn gleichzeitig das beantragte Aufbaudarlehen und das Landesdarlehen bewilligt werden, ergibt sich,

daß die Entscheidungen der unter Nr. 1 a) und 1 b) bezeichneten Stellen zwar nicht rechtlich, wohl aber wirtschaftlich voneinander abhängig sind. Die Bewilligungsbescheide werden gegenseitig abschriftlich übersandt. Im Bewilligungsbescheid des Ausgleichsamtes werden auch die Auflagen gemäß § 9 der Weisung aufgeführt, sofern sich die Zweckbindung der geförderten Wohnungen nicht bereits daraus ergibt, daß diese Wohnungen auch mit zweckgebundenen nachrangigen Landesdarlehen (z. B. aus den Mitteln der Wohnraumhilfe) gefördert worden sind.

- (2) Ist Bewilligungsbehörde für Landesdarlehen nicht die Kreisverwaltung, sondern eine Gemeinde, so finden die gemeinsamen Sitzungen am Sitz der Kreisverwaltung statt, es sei denn, daß eine anderweitige Vereinbarung zwischen Gemeinden und Ausgleichsämtern getroffen wird.
- (3) In den Fällen des § 16 (betreffend Bauvorhaben außerhalb des Bereichs des für den Aufenthaltsort zuständigen Ausgleichsamtes) erfolgt die Übersendung an das zuständige Ausgleichsamt mit dem Prüfungsergebnis über die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen. Sind jedoch die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt ohne Übersendung die Ablehnung durch das für den zuständigen Aufenthalt zuständige Ausgleichsamt, das eine Abschrift dieses ablehnenden Bescheides an die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde übersendet.
- (4) Ist die Außenstelle des Landesausgleichsamtes für die Bewilligung des Aufbaudarlehens zuständig, so ist zunächst wie in Nr. 1 geregelt zu verfahren. In der gemeinsamen Sitzung der unter Nr. 1 a) und Nr. 1 b) genannten Stellen kann jedoch keine Entscheidung über die Bewilligung des Aufbaudarlehens bzw. des Landesdarlehens getroffen werden. In dieser gemeinsamen Sitzung wird vielmehr lediglich festgelegt, welche Berichte das Ausgleichsamt an die Außenstelle des Landesausgleichsamtes und die mit der Vorprüfung des Antrages auf Bewilligung eines Landesdarlehens beauftragte Dienststelle an den zuständigen Regierungspräsidenten (bzw. die Außenstelle des Wiederaufbauminiesteriums in Essen) als Bewilligungsbehörde für Landesdarlehen erstatten. Jede Dienststelle fügt ihrem Bericht die Stellungnahme der anderen Stelle bei. Ob das Ausgleichsamt und die mit der Vorprüfung des Antrages auf Bewilligung eines Landesdarlehens beauftragte Dienststelle ihre Stellungnahmen auch für die eigenen Akten austauschen, bleibt örtlicher Regelung vorbehalten.

Die Entscheidungen des Regierungspräsidenten (Außenstelle des WAM) als Bewilligungsbehörde für Landesdarlehen und der Außenstelle des Landesausgleichsamtes werden in gegenseitigem Einvernehmen, deren nähere Regelung dem Regierungspräsidenten überlassen bleibt, getroffen. Eine nochmalige Anhörung von Geschädigtenvertretern oder eines Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds findet nicht statt.

- (5) In den Fällen des nicht mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues wird zusätzlich folgendes bestimmt:

Der Antragsteller, der seine Wohnung im Wohnungseigentum errichtet, gilt im Sinne des § 14 als Bauherr, muß also bei freifinanziertem Bau in jedem Fall die Unterlagen für das gesamte Bauvorhaben vorlegen, ohne ersatzweise Bescheinigungen einreichen zu können.

In den Fällen des § 15 Abs. 1 und 3 ist die Begutachtung entsprechend der Zuständigkeitsregelung in Abschnitt A I Buchst. d) immer durch die auf Kreisebene für die Bewilligung von Landesdarlehen zuständige Dienststelle durchzuführen. Die Anhörung der Vertreter der Geschädigtengruppen und die Ermöglichung der

Stellungnahme des Vertreters der Interessen des Ausgleichs fonds ist im Anschluß an diese Begutachtung vor der Entscheidung des Ausgleichsamtes herbeizuführen.

c) Verfahren bei Bewilligung von Vorhaben nach Abschnitt C der Weisung (Wohnung am Arbeitsplatz).

(1) Verfahren bei individueller Antragstellung:

Die Bestimmungen des Abschnitts A II B Ziff. 1 bis 5 finden nach Maßgabe der nachfolgenden Sonderbestimmungen entsprechend Anwendung.

Ist der Antragsteller selbst der Bauherr, ergeben sich keine Besonderheiten.

Ist der Antragsteller nicht Bauherr, sondern Dauerwohnberechtigter oder Mieter, so kann nach § 14 Abs. 1 der Weisung an die Stelle der unter Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde treten, aus der sich ergibt, daß das Bauvorhaben genehmigt ist. Zuständig hierfür sind diejenigen Behörden, denen von der Bauaufsichtsbehörde das Recht, Bauvorhaben zu genehmigen, verliehen ist. Die Baugenehmigungsbehörde ist nicht identisch mit der für die Bewilligung von Landesdarlehen zuständigen Bewilligungsbehörde. Einer besonderen Bescheinigung bedarf es nicht; vorzulegen ist jeweils der Bauschein. Der Erlaß des Ministers für Wiederaufbau v. 25. Januar 1951 — II A — 197/51 — (MBL. NW. S. 271) ist entsprechend anzuwenden. Soweit zur Beurteilung der Höhe des für das Bauvorhaben erforderlichen Aufbaudarlehens im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sind, kann sie das Ausgleichsamt oder die nach § 15 Abs. 1 eingeschaltete Bewilligungsbehörde für Landesdarlehen anfordern.

In den Fällen des nicht mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues genügt bei Vorlage einer Bescheinigung der Bauschein an Stelle der Unterlagen nicht. Es muß außerdem eine Bescheinigung des zuständigen Regierungspräsidenten vorgelegt werden, daß die Wohnungen nach Größe und Ausstattung den Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

Bei der Begutachtung und bei der Herstellung des Einvernehmens über die von beiden Stellen zu bewilligenden Anträge muß auch der Inhalt des Vertrages, der zwischen dem Mieter der zu fördernden Wohnung und dem Bauherrn bzw. Vermieter abgeschlossen worden ist, zugrunde gelegt werden. Dabei sollen Aufbaudarlehen nur gewährt werden, wenn aus dem Vertrag hervorgeht, daß die dem Antragsteller gewährte Darlehenssumme in Form der Mietvorauszahlung (im Sinne der hierüber vorliegenden Rechtsprechung) weitergegeben wird. Diesen Anforderungen nicht entsprechende Verträge sind mit dem Anheimgeben einer Änderung zurückzugeben. Legt der Antragsteller in einer vom Ausgleichsamt zu bestimmenden, nicht zu kurz bemessenen Frist keinen neuen Antrag vor, ist der Antrag ohne weitere Prüfung und Fühlungnahme mit der Bewilligungsbehörde für Landesdarlehen abzulehnen.

Auf die einschränkenden Bestimmungen des § 11 Abs. 3 wird verwiesen.

Für jeden Fall muß ein eigener Antrag eingereicht werden, auch wenn für mehrere Wohnungen eines Baues Anträge gestellt werden oder eine Förderung im Rahmen größerer geschlossener Bauvorhaben, insbesondere Siedlungsvorhaben, angestrebt wird. Beabsichtigt z. B. ein Siedlungsträger, die einzelnen Anträge nach Möglichkeit geschlossen zu verfolgen, um eine gemeinsame Bewilligung zu erreichen, so kann dies, falls die entscheidenden Stellen die geschlossene Förderung eines derartigen Projektes beabsichtigen, nur in der Weise geschehen, daß der Bauträger der für die Ent-

scheidung des Antrages auf Aufbaudarlehen zuständigen Ausgleichsbehörde, unbeschadet der Einzelantragstellung durch den Geschädigten bei dem für die Annahme des Antrages zuständigen Ausgleichsamt, eine Liste der Antragsteller einreicht. In ihr wären die fraglichen Antragsteller mit der Bitte um geschlossene Berücksichtigung aufzuführen, um im Zuge des weiteren Verfahrens die zusammengefaßte Bearbeitung dieser Anträge zu ermöglichen.

Die nach Maßgabe von § 16 der Weisung mit der Annahme der Anträge und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen beauftragten Ausgleichsämter haben überörtliche Anträge nach Durchführung dieser Prüfung mit dem Ergebnis nach anliegendem Vordruck (LAA NW 1) an das für den Bauort zuständige Ausgleichsamt unverzüglich zu übersenden.

Die Entscheidung soll nur für alle Anträge gemeinsam erfolgen. Ergibt sich bei der Bearbeitung der Anträge, daß einem dieser Anträge nicht entsprochen werden kann, so ist der Bauherr oder Bauträger in der Regel aufzufordern, einen geeigneten Ersatzantrag vorzulegen. Das Ausgleichsamt kann auch von sich aus dem Bauherrn oder Bauträger einen geeigneten Bewerber für ein Aufbaudarlehen vorschlagen.

Bei dem nicht mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau sind die in § 14 Abs. 1 der Weisung geforderten Unterlagen in diesen Fällen nur einem der Anträge beizufügen. In den übrigen Anträgen ist auf den Antrag zu verweisen, dem die Unterlagen beigelegt worden sind.

(2) Verfahren ohne individuelle Antragstellung:

Es bleibt vorbehalten, durch späteren Erlaß das Verfahren in Fällen zu regeln, in denen einem bestimmten Bauherrn für noch nicht namentlich festgelegte Mieter Aufbaudarlehen vermittelt werden oder in denen Darlehensbewerber und Bauherren über das Ausgleichsamt zusammengeführt werden sollen.

d) Gleichzeitige Förderung von Wohnräumen und gewerblichen Räumen.

Bei Vorhaben, für die statt oder neben der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau die Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe bzw. für die Landwirtschaft Anwendung findet, weil außer Wohnungen auch gewerbliche Räume gefördert werden sollen, haben die Ausgleichsämter auch eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides über das gewerbliche Aufbaudarlehen der zuständigen Bewilligungsbehörde zu übersenden, es sei denn, daß nachweislich das Bauvorhaben bezüglich der Wohnungen frei finanziert ist.

III. Zusammenarbeit mit den Wohnungsbehörden:

Für die Zusammenarbeit zwischen Ausgleichsbehörden und Wohnungsbehörden finden die Vorschriften zu Abschn. C VI der „Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital“ im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1951 (MBL. NW. 1951 Nr. 42) in ihrer derzeitigen Fassung, der gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — Az. III B 6 464.5 (70) Tgb.Nr. 11526/51 u. d. Finanzministers — II B 2 (Landesamt für Soforthilfe) Tgb.Nr. 3529 vom 6. Juli 1951 (Abschn. D) und der gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — III B 4/5—464.5.4.00 (61) Tgb.Nr. 11704/52 u. d. Finanzministers — I E 2 (Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.Nr. 5291/2 — (Abschn. IV und V) v. 31. August 1952 Anwendung.

Hierbei sind sinngemäß die Änderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Stellung der Ausgleichsämter, als Bewilligungsbehörden für Aufbaudarlehen und für Darlehen nach Abschnitt C aus der Stellung der künftigen Mieter als Darlehensempfänger ergeben. Soweit Zweifelsfragen, die bezirklich geregelt werden können, zu entscheiden sind, erfolgt eine gemeinsame Regelung im Wege der Rundverfügung durch die Außenstelle des Landesausgleichsamtes und das Wohnungsdezernat.

Die in Abschn. VI des RdErl. v. 10. März 1951 vorgeschriebene Meldung ist unter Bezugnahme auf § 9 bzw. Abschn. C der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau von der bewilligenden Ausgleichsbehörde nur dann vorzunehmen, wenn nicht gleichzeitig dasselbe Vorhaben mit Landesdarlehen gefördert wird und demzufolge diese Meldung von der Bewilligungsbehörde für Landesdarlehen abgegeben wird.

B. Finanzierung der Vorhaben

I. Sicherung der Durchführung des Bauvorhabens:

Die Bestimmung des § 1 Abs. 4 der Weisung, wonach die Durchführung des Vorhabens hinsichtlich der übrigen Finanzierung und der sonstigen, insbesondere der technischen und rechtlichen Voraussetzungen gesichert sein muß, bezieht sich in den Fällen des Abschnittes C der Weisung nicht nur auf die einzelne Wohnung, sondern ebenso wie in Abschnitt B auf das gesamte Bauvorhaben.

II. Abgrenzung der Finanzierung aus Landesmitteln und aus Mitteln für Aufbaudarlehen:

Nach § 1 Abs. 3 sollten die Aufbaudarlehen nicht zu einer Verkürzung der Landesbaudarlehen führen, die in gleichartigen Fällen nach den in der Weisung genannten Bestimmungen gewährt werden können. Landesbaudarlehen sind auch die Darlehen, die aus Mitteln der Wohnraumhilfe bewilligt werden.

Das Aufbaudarlehen wird grundsätzlich als Ersatz für fehlendes Eigenkapital gewährt. Demzufolge richtet sich die Höhe des Aufbaudarlehens innerhalb der zulässigen Höchstsätze nach dem Finanzierungsbedarf, der unter Berücksichtigung der 1. Hypothek, des mit dem üblichen Höchstsatz (ohne die Aufstockungsmöglichkeit um 40 bzw. 50%) zu bewilligenden Landesdarlehens und etwa schon vorhandenen Eigenkapitals verbleibt.

Aufbaudarlehen sind nicht für solche Wohnungen zu gewähren, für die bereits Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital einschließlich Finanzierungshilfen nach den Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau vom 10. März 1951 (MBl. NW. 1951 Nr. 42) gewährt worden sind.

III. Verhältnis zwischen Abschnitt B und C der Weisung:

Bis auf weiteres sind die zur Verfügung gestellten Mittel in erster Linie für Vorhaben des Abschnitts B einzusetzen.

IV. Behandlung der Aufbaudarlehen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung:

Die Tilgung des Aufbaudarlehens ist in der Wirtschaftlichkeitsberechnung für ein mit öffentlichen Mitteln gefördertes Bauvorhaben mit dem Betrage, der aus der Abschreibung und einer Verzinsung der echten Eigenleistung nicht gedeckt werden kann, vor der Verzinsung des nachrangigen Landesdarlehens zu berücksichtigen.

V. Finanzierung von Stadtkernprojekten:

Über die Bereitstellung von Sondermitteln zur Gewährung von Aufbaudarlehen für die Stadtkernprojekte entscheidet der Finanzminister — Landesausgleichsamt — im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der Außenstelle des Landesausgleichsamtes und des Regierungspräsidenten als Bewilligungsbehörde für Landesdarlehen.

C. Sonstige Fragen

I. Antragsrecht nach § 6 Abs. 1 der Weisung:

Für das Antragsrecht gilt bei sonst gleichen Voraussetzungen folgende Reihenfolge:

1. unmittelbar Geschädigte, die als Eigentümer von Grundbesitz Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden erlitten haben,
2. sonstige Geschädigte im Sinne des § 229, die als Erben des verstorbenen unmittelbar Geschädigten Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden an Grundbesitz erlitten haben,
3. sonstige Vertriebene oder Kriegssachgeschädigte, die zerstörten Grundbesitz aufbauen.

II. Stockwerkseigentum, § 6 Abs. 4:

In Nordrhein-Westfalen besteht kein Stockwerkseigentum alter Art; die Frage des Stockwerkseigentums ist daher für Nordrhein-Westfalen grundsätzlich ohne Belang.

III. Sicherheiten und Rangfolge der Sicherheiten:

Über Einzelheiten der Sicherheitsleistung durch Bauherren, über die Rangfolge der Sicherheiten für Aufbaudarlehen und Landesdarlehen sowie für Sicherheiten im Rahmen von § 14 Abs. 3 der Weisung bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten, sobald der Präsident des Bundesausgleichsamtes Vorschriften gemäß § 19 der Weisung erlassen hat.

IV. Übergangsbestimmung:

Der Erlaß des Finanzministers II B 2 (Landesamt für Soforthilfe) Tgb.Nr. 4131 betr. Gewährung von Finanzierungshilfen für Eigenheime, Kleinsiedlungen und Mietwohnungen vom 4. April 1951 wird hiermit aufgehoben.

Wir erwarten von allen beteiligten Behörden, daß sie sich über alle Einzelheiten der Zusammenarbeit abstimmen und für eine schnelle Bewilligung der Mittel Sorge tragen. Die Leiter der Außenstellen des Landesausgleichsamtes sind gehalten, für die gebotene Beschleunigung bei der Verplanung und Bewilligung dieser Mittel in ihrem Bezirk alle geeigneten Maßnahmen zu treffen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

....., den

(Dienststelle)

Prüfungsergebnis

Nachprüfung der Geschädigteneigenschaft nach §§ 10 und 16 der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau zum Antrag des — der
wohnhaft in
auf Gewährung eines Aufbaudarlehens für den Wohnungsbau nach Abschnitt C der Weisung.

I. Der Antrag wird auf Grund eines — Vertreibungsschadens — Kriegssachschadens — gestellt. ¹⁾

II. Antragsteller ist:

- a) Unmittelbar Geschädigter,
 - b) Geschädigter als Nachkomme im Sinne des § 229 in Verbindung mit § 233, Abs. 2, LAG. ¹⁾
- Zu b) Unmittelbar Geschädigter:

III. Antragsteller ist — nicht — ¹⁾ Vertriebener im Sinne des § 11 LAG. ²⁾

IV. Er erfüllt die Voraussetzungen des § 230 LAG. (Stichtag). ²⁾ ³⁾

V. a) Es besteht — voraussichtlich — Anspruch auf Hauptentschädigung — und auf Hausratentschädigung —. ¹⁾

Feststellungsantrag ist eingereicht — Feststellungsbescheid (Teilbescheid) ist — nicht — erlassen. ¹⁾

b) Verlust der beruflichen — sonstigen — Existenzgrundlage des unmittelbar Geschädigten ist — nachgewiesen — glaubhaft gemacht — hinreichend dargetan —. ¹⁾

c) Antragsteller hat — als Folge der Schäden zu a) durch die Schädigung den notwendigen Wohnraum verloren — er hat — er wird — als Folge der Schäden zu b) an einem anderen Ort Arbeit aufnehmen — müssen —. ¹⁾

VI. Antragsteller ist politisch Verfolgter und erfüllt die Voraussetzungen des § 356 LAG in Verbindung mit § 31, Ziff. 4, SHG. ¹⁾

Es liegt folgende Schädigung vor: ¹⁾

VII. Antragsteller hat ausreichende Wohnungsmöglichkeit überhaupt nicht — nicht in
 wo er — Arbeit gefunden hat — beschäftigt werden wird. ¹⁾

Begründung zu IX:

(Unterschrift)

VIII. Die Voraussetzungen des § 254, Abs. 3, LAG und des § 10 der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau sind erfüllt. ¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.²⁾ Nur ausfüllen bei Geltendmachung von Vertreibungsschäden, sonst streichen.

IX. Die Voraussetzungen des § 254, Abs. 3, LAG und des § 10 der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau sind nicht erfüllt. ¹⁾

³⁾ Muß bei Vertreibungsschäden in allen Fällen vorliegen, also nicht nur bei unmittelbar Geschädigten.⁴⁾ Entsprechend V c ausfüllen.

— MBl. NW. 1953 S. 241.

1953 S. 249/50
 Abschn. 2 Nr. 4
 geänd.
 1956 S. 1151/52 Nr. 19

K. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

3 S. 249 Abschn. 1 Nr. 3

S. 1791/92 Nr. 27

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 2. 1953 — II A 3/2.405 Nr. 404/53

1. Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. Februar 1951 Ziffern 5.6 und 5.7 gebe ich folgende von mir für das Land Nordrhein-Westfalen erteilte Zulassungen bekannt:

| Lfd. Nr. | Zulassungsgegenstand: | Zulassungsinhaber: | Geltungsdauer bis: | Urkunde vom: |
|----------|---|--|--------------------|--------------|
| 1*) | Querverrippter Betonformstahl (Betonrippenstahl) der Betonstahlgruppen III a und IV a | Firma Nockenstahl GmbH., Köln-Deutz, Vom Sandplatz 5/7 | 31. 12. 1953 | 24. 11. 1952 |
| 2*) | Spannbetondecke System „Kölner-Decke“ | Kölner Deckenbau GmbH., Sürth bei Köln | 31. 12. 1955 | 24. 11. 1952 |
| 3*) | Stahlbeton-Hohlplatten (Schäferplatten) Verlängerung | Firma Westdeutsche Baustoff-Industrie GmbH., Dortmund-Hafen, Westfaliastr. 227 | 31. 12. 1953 | 30. 11. 1952 |
| 4 | Sulfat-Hüttenzement „SHZ 225“ und „SHZ 325“ | Hüttenwerk Rheinhausen AG., Rheinhausen | 31. 12. 1955 | 9. 12. 1952 |
| 5 | Siporex-Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton | Deutsche Siporex GmbH., Essen, Gärtnerstraße 42 | 31. 12. 1954 | 11. 12. 1952 |
| 6*) | Wandbausteine aus dampfgehärtetem Ytong-Porenbeton (Duisburg) | WYAG, Westdeutsche Ytong AG., Duisburg, Schließfach 595 | 31. 12. 1954 | 15. 1. 1953 |
| 7 | Siegel-Stahlleuchtträgerdecke mit 1 m breiten Deckenfüllkörpern Nachtrag | Bandstahlträgerwerk Alexander Siegel, Düsseldorf-Reisholz | 31. 12. 1954 | 17. 1. 1953 |
| 8*) | Stahlbeton-Rippendecken System „Milz“ | Firma Josef Milz, Stahlbetonwerk Kall/Eifel | 31. 12. 1954 | 31. 1. 1953 |
| 9 | Ausgußmasse „Bleirit“ (LSA 34) | L. Rommé, Kittfabrik, Rheydt, Schließfach 147 | 31. 12. 1957 | 3. 2. 1953 |

Die mit einem *) versehenen Lfd. Nrn. betreffen Zulassungen, die nur im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen Gültigkeit haben.

2. Auf Grund der Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) und der Verwaltungsvereinbarung vom 14. Februar 1951 setze ich folgende von anderen Ländern erteilte Zulassungen für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft:

| Lfd. Nr. | Zulassungsgegenstand: | Zulassungsinhaber: | Geltungsdauer bis: | Land | Urkunde vom |
|----------|---|--|--------------------|--------------------|--------------|
| 1 | Stahlbetonbalkendecke „MG 18a“ | Max Giese, Stahlbetonbau GmbH., Kiel, Forstweg 6 | 31. 12. 1955 | Schleswig-Holstein | 30. 9. 1952 |
| 2 | Querverrippter Betonformstahl | Hüttenwerke Ilsede-Peine AG., Peine | 31. 10. 1955 | Niedersachsen | 7. 10. 1952 |
| 3 | T-Steine aus Naturbims der Güteklasse V 25 | Aktiengesellschaft für Steinindustrie, Neuwied | 31. 12. 1955 | Rheinland-Pfalz | 13. 10. 1952 |
| 4 | Rasselsteiner-T-Steine der Güteklasse V 25 | Bimsbausteinwerk Rasselstein der Stahl- und Walzwerke Rasselstein AG., Neuwied | 31. 12. 1955 | Rheinland-Pfalz | 13. 10. 1952 |
| 5 | Balkendecke System Eilbrecht | Ingenieur Heinz Eilbrecht, Offenbach/M., Rathenastr. 38 | 31. 12. 1955 | Hessen | 17. 10. 1952 |
| 6 | Stahlbetonbalkendecke „Herkulesdecke B“ Erweiterung | Ziviling. Hermann Kuhlmann, Braunschweig | 30. 9. 1956 | Niedersachsen | 24. 10. 1952 |
| 7 | Katzenberger-Decke | A. Hammer, Nürnberg, Nibelungenplatz 2 | 31. 12. 1955 | Bayern | 29. 10. 1952 |

| Lfd. Nr. | Zulassungsgegenstand: | Zulassungsinhaber: | Geltungsdauer bis: | Land | Urkunde vom |
|----------|--|---|--------------------|-------------------|--------------|
| 8 | Kellerablauf mit Rückstaudoppelverschluß „Primus“ | Passavant-Werke Michelbacher-Hütte | 31. 12. 1957 | Hessen | 30. 10. 1952 |
| 9 | Balkendecke mit Zwischenbauteilen der Fa. Dyckerhoff Portlandzementwerke AG. | Fa. Dyckerhoff-Portlandzementwerke AG., Wiesbaden-Amöneburg | 31. 12. 1955 | Hessen | 31. 10. 1952 |
| 10 | Deckenablauf „PS-31“ | Passavant-Werke, Michelbacher-Hütte | 31. 12. 1957 | Hessen | 31. 10. 1952 |
| 11 | Hochwasserschieber „PS-33“ | Passavant-Werke Michelbacher-Hütte | 31. 12. 1955 | Hessen | 31. 10. 1952 |
| 12 | Kleingefälle Spülungskasten „Nicomax“ | Firma Nik. Aschauer, München 9, Welfenstraße 10a | 31. 12. 1955 | Bayern | 11. 11. 1952 |
| 13 | Monta-Decke | Dipl.-Ing. Ludwig Bölkow, Stuttgart-Degerloch | 31. 12. 1956 | Baden-Württemberg | 18. 11. 1952 |

Bezug: RdErl. v. 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 (MBI. NW. S. 813).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
 Außenstelle Essen,
 alle Bauaufsichtsbehörden,
 die Staatlichen Bauverwaltungen,
 Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1953 S. 249/50.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.